



ULBIG Beratungsgesellschaft mbH
Borsigstraße 6 • 72760 Reutlingen

Tel.: 07121/24190-0
Fax: 07121/24190-29
E-Mail: info@ulbig.de
Internet: www.ulbig.de

23. Januar 2019

Information zum Jahreswechsel

Liebe Kundinnen und Kunden,

zum Jahreswechsel wie gewohnt einige wichtige Informationen.

Investmentsteuerreformgesetz ab 1.1.2018:

Hier ist insbesondere auf die Abbuchung der Vorabpauschalen (erfolgt über Anteilsverkäufe aus Ihrem Fondsdepot) Anfang Januar 2019 hinzuweisen, sofern Investmentfonds keine oder nur einen Teil der Ausschüttungen Ihrer Kapitalerträge in 2018 vorgenommen haben. Bei der späteren Veräußerung werden diese Pauschalen berücksichtigt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Wurde einschließlich Ausschüttung keine Wertsteigerung erwirtschaftet, entfällt die Vorabpauschale.

Freibetrag für Veräußerungsgewinne

von steuerlichen Altanteilen, d.h. Erwerb vor 1.1.2009:

Veräußerungsgewinne ab dem 1.1.2018 sind nicht mehr steuerbefreit - die Fondsanteile werden ab diesem Datum als „Neuerwerb“ behandelt.

Pro Anleger wird ein Freibetrag von 100.000 € gewährt. Die Berücksichtigung dieses Freibetrages erfolgt durch das Finanzamt: Die depotführende Stelle besteuert den ab 1.1.2018 entstandenen Kursgewinn. Der Freibetrag für die Steuerrückerstattung muss im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Bitte archivieren Sie sämtliche Kauf- und Verkaufsabrechnungen und leiten Sie Ihrem/r Steuerberater/in unbedingt die jährliche Steuerbescheinigung mit den dazugehörigen Anlagen (z.B. Ertragnisaufstellung) weiter.

In diesem Zusammenhang auch nochmals die dringende Empfehlung, wenigstens einmal jährlich den Inhalt Ihres **elektronischen Postfaches** bei der FondsDepotBank und Fidelity Fonds Bank GmbH abzuholen und den kompletten Download zu speichern. Die Banken löschen die hinterlegten Dokumente nach 2 – 3 Jahren!

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge: Prüfen Sie, ob die Aufträge (insgesamt max. bei allen Instituten 801 € Single bzw. 1.602 € für Ehepaare) bei den Kapitalanlagegesellschaften sinnvoll verteilt sind. Oft stellen wir fest, dass bspw. bei Bausparkassen Aufträge für nicht mehr bestehende Verträge erteilt sind und der Betrag dann nicht für Ihr Fondsdepot genutzt wird.

Änderung der Depotgebühren bei der FondsDepotBank:

Sofern Ihr Depot bei der FondsDepotBank geführt wird, ändert sich die jährliche Depotgebühr (bisher max. 35 €) je nach Art des Depots auf 30 € – max. 55 € p.a. und ist damit i.d.R. immer noch deutlich günstiger als ein Depot bei der Hausbank. Sofern Sie ein zweites Depot führen, besteht die Möglichkeit, dieses in das Hauptdepot mit separater Unternummer ohne weitere Kosten zu übertragen. Sofern Sie ein zusätzliches Depot für **Vermögenswirksame Leistungen (VL)** führen, bleibt es bei der einmaligen Gebühr von 84 € für die gesamte Einzahlungsdauer von sechs Jahren.

Einzahlungsende Ihres VL-Vertrages:

Sobald Sie von der FondsDepotBank oder Fidelity Fonds Bank GmbH die Mitteilung erhalten, dass das Einzahlungsende Ihres VL-Vertrages erreicht wird, bitte mit uns in Verbindung setzen. Wir prüfen dann, ob es sinnvoll ist, diesen oder evtl. einen anderen Fonds künftig zu besparen.

Nutzen Sie evtl. Zuzahlungen Ihres Arbeitgebers – es ist erstaunlich, welche hohen Beträge sich nach einigen VL-Phasen in den Investmentfonds-Depots ansammeln! In Zeiten stärker schwankender Kurse kaufen Sie mit Ihrer monatlichen Sparrate jeweils mehr Anteile als in Zeiten andauernder hoher Kurse.

Riesterzahlungen:

Maßgebliche Höhe für Ihren jährliche Eigenbeitrag sind 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttovorjahreseinkommens - abzüglich Ihrer Grund- und evtl. Kinderzulage/n - bei max. Einzahlungshöhe, inklusive Zulagen, 2.100 € / Mindesteigenbeitrag 60 €.

Nur dann werden die vollen Zulagen im Folgejahr Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Die jährliche Steuerbescheinigung leiten Sie bitte ebenfalls Ihrem/r Steuerberater/in weiter.

Gerne stehen wir Ihnen mit „Rat und Tat“ zur Verfügung.

Beste Grüße

Klaus J. Ulbig

Jürgen Ast

Werner Jung